



Beschlussvorlage

Vorlage Nr. 2022/070

Amt: Hauptamt
Verfasser: Thomas Schmid
Aktenzeichen: 025.14

Datum	Gremium	Zuständigkeit	Öffentlichkeitsstatus
07.06.2022	Gemeinderat	Entscheidung	öffentlich

Wahl des/r Ortsvorsteher/in für den Stadtteil Aulfingen

In seiner Sitzung am 17. Mai 2022 hat der Gemeinderat dem Antrag von Frau Heike Theuerkauf zum Ausscheiden aus ihrem Amt als Ortsvorsteherin zugestimmt. Somit ist die Stelle des/r Ortsvorstehers/in in Aulfingen neu zu besetzen.

Nach § 71 Abs. 1 Gemeindeordnung (GemO) werden die Ortsvorsteher vom Gemeinderat auf Vorschlag des Ortschaftsrates aus dem Kreis der zum Ortschaftsrat wählbaren Bürgern gewählt. Der Ortschaftsrat Aulfingen wird in seiner Sitzung am 01. Juni 2022 über einen Wahlvorschlag abstimmen.

Nach § 37 Abs. 7 GemO werden Wahlen geheim mit Stimmzetteln vorgenommen. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Stadträte, die vom Ortschaftsrat zum Ortsvorsteher vorgeschlagen werden, sind bei der Wahl im Gemeinderat nicht befangen, weil es sich um eine ehrenamtliche Tätigkeit handelt (§ 18 Abs. 3 GemO).

Mittels einer Ernennungsurkunde wird der/die ehrenamtliche Ortsvorsteher/in zum Ehrenbeamten/in auf Zeit ernannt.

Gemäß § 72 GemO i.V.m. § 42 Abs. 6 GemO wird der Ortsvorsteher/in in öffentlicher Ortschaftsratssitzung von einem vom Ortschaftsrat gewählten Mitglied vereidigt und verpflichtet.

Da der ehrenamtliche Ortsvorsteher/in Ehrenbeamter/in und somit Gemeindebedienstete/r ist, muss der Bürgermeister sein Einvernehmen zur Gemeinderatsentscheidung erteilen (§ 24 Abs. 2 GemO).

Beschlussvorschlag

Zum Ortsvorsteher/in wird auf Wahlvorschlag des Ortschaftsrates Aulfingen gewählt.

